

**[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 7. November 2017; Vorlage
Nr. 2720.65 (Laufnummer 15548)**

**Gesetz
betreffend individuelle Prämienverbilligung in der
Krankenpflegeversicherung**

Änderung vom 31. August 2017

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **842.6**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf den Bundesbeschluss über befristete Massnahmen gegen die Entsolidarisierung in der Krankenversicherung vom 13. Dezember 1991¹⁾ und die Verordnung über Beiträge an die Kantone zur Verbilligung der Prämien in der Krankenversicherung vom 31. August 1992²⁾ sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

I.

Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994⁴⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

1) SR [832.112](#)

2) SR [832.112.4](#)

3) BGS [111.1](#)

4) BGS [842.6](#)

gestützt auf den Bundesbeschluss über befristete Massnahmen gegen die Entsolidarisierung in der Krankenversicherung vom 13. Dezember 1991¹⁾ und die Verordnung über Beiträge an die Kantone zur Verbilligung der Prämien in der Krankenversicherung vom 31. August 1992²⁾ sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾, beschliesst:

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Elemente des massgebenden Einkommens unter Berücksichtigung eines Kinderabzugs von 8500 Franken pro Kind sowie eines Vermögenszuschlags.

§ 7^{bis} Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

²⁾ Steht mehreren Personen ein nicht reduzierter Gesamtanspruch zu, so wird für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mindestens die Hälfte der für sie massgebenden Prämie verbilligt. Beträgt der gemäss § 6 berechnete Gesamtanspruch weniger als dieser Mindestanspruch, so wird der Mindestanspruch vergütet.

³⁾ Steht einer oder einem jungen Erwachsenen in Ausbildung ein nicht reduzierter, selbstständiger Anspruch auf Prämienverbilligung zu, so wird mindestens die Hälfte der massgebenden Prämie vergütet.

§ 7^{ter} Abs. 1

¹⁾ Folgende Rechtsbegriffe dieses Gesetzes richten sich nach dem kantonalen Steuergesetz⁴⁾:

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

§ 17

Aufgehoben.

¹⁾ SR [832.112](#)

²⁾ SR [832.112.4](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ BGS [632.1](#)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.¹⁾

Zug, 31. August 2017

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Daniel Thomas Burch

Der Landschreiber

Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ Inkrafttreten am ...